## DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME IN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeitenden	Nachname des/der Mitarbeitenden
Anschrift	
Der/die oben genannte Mitarbeiten	nde hat ein erweitertes Führungszeugnis zur
Einsichtnahme vorgelegt.	
Das erweiterte Führungszeugnis wu	rde ausgestellt am:
	Datum
Es ist kein Eintrag über eine rechtsk	räftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174
bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 1	82 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des
Strafgesetzbuchs vorhanden.	
Hiermit gestatte ich der für die Eins	ichtnahme zuständige Person
Lisa Plaum, geb. 05.08.1993, Münch	nen,
des Jugendverbandes/Trägers <u>Freie</u>	evangelische Gemeinden in Bayern
	ngszeugnis. Ich erkläre mich mit der Speicherung der oben . Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a
(5) SGB VIII ist eine Weitergabe der	Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate
nach Beendigung der Tätigkeit für d	en freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner
Mitarbeit sind die Daten unverzügli	ch zu löschen.
Ort, Datum	Unterschrift der/des Mitarbeitenden
	Unterschrift Lisa Plaum

